Landtag von Baden-Württemberg **Drucksache 18 / 733**
18. Wahlperiode **19.10.2026**

Kleine Anfrage

der Abg. Dennis Klecker und Chris Hegel AfD

und

Antwort

des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Europa

Bestandsdatenauskünfte der Polizei und Benachrichtigung der Betroffenen

Kleine Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie viele Bestandsdatenauskünfte (z. B. nach § 52 des Polizeigesetzes Baden-Württemberg; PolG und sinngemäß anderen Rechtsgrundlagen) haben die Polizei (einschließlich des Landeskriminalamtes) oder haben andere dazu berechtigte Behörden, Dienste und Stellen in den Jahren 2020 bis heute jeweils eingeholt (bitte nach Jahren und Behörden aufschlüsseln)?

2. Wie viele Bestandsdatenauskünfte (z. B. nach § 52 Absatz 1 Satz 2 PolG) anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse hat der Polizeivollzugsdienst oder haben andere dazu Berechtigte in den Jahren 2020 bis heute eingeholt (bitte nach Jahren und Behörden aufschlüsseln)?

3. Wie viele von einer Bestandsdatenauskunft (z. B. nach § 52 PolG) betroffene Personen wurden in den Jahren 2020 bis heute jeweils benachrichtigt (bitte nach Jahren und Behörden aufschlüsseln)?

4. Wie viele Benachrichtigungen (z. B. nach § 86 PolG) wurden in den Jahren 2020 bis heute jeweils zurückgestellt (bitte nach Jahren und Behörden aufschlüsseln)?

5. In wie vielen Fällen wurde in den Jahren 2020 bis heute jeweils wegen einer über sechs Monate hinausgehenden Zurückstellung der Benachrichtigung eine richterliche Zustimmung eingeholt (bitte nach Jahren und der antragstellenden Behörde aufschlüsseln)?

6. In wie vielen Fällen wurde in den Jahren 2020 bis heute jeweils eine erneute richterliche Zustimmung zur weiteren Zurückstellung der Benachrichtigung eingeholt (bitte nach Jahren und der antragstellenden Behörde aufschlüsseln)?

7. In wie vielen Fällen wurde in den Jahren 2020 bis heute jeweils endgültig von einer Benachrichtigung abgesehen (bitte nach Jahren und der Behörde, die die Entscheidung getroffen hat, aufschlüsseln)?

Eingegangen: 19.10.2026 / Ausgegeben: 16.11.2026

Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

8. Wie viele Beschwerden gegen Bestandsdatenauskünfte selbst, unterbliebene Benachrichtigungen oder die Datenverarbeitung gingen in den Jahren 2020 bis heute jeweils bei den Polizeibehörden des Landes ein (bitte nach Jahren und der betroffenen Behörde aufschlüsseln)?

9. Wie viele gerichtliche Verfahren wurden in den Jahren 2020 bis heute jeweils von Betroffenen im Zusammenhang mit einer Bestandsdatenauskunft (z. B. nach § 52 PolG) eingeleitet (bitte nach Jahren, betroffenen Behörden und Status der Verfahren aufschlüsseln)?

10. Wie viele dieser Verfahren wurden in den Jahren 2020 bis heute jeweils durch eine gerichtliche Entscheidung abgeschlossen (bitte aufschlüsseln nach Art der Entscheidung, Jahr und betroffener Behörde)?

16.10.2026

Klecker, Hegel AfD

Begründung

§ 52 PolG ermöglicht dem Polizeivollzugsdienst (einschließlich weiterer Stellen wie dem Landeskriminalamt) unter bestimmten Voraussetzungen die Zuordnung einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse zu einem Anschlussinhaber. Nach § 86 PolG sind die von einer Bestandsdatenauskunft betroffenen Personen grundsätzlich zu benachrichtigen. Die tatsächliche Zahl der Auskünfte, Benachrichtigungen und Zurückstellungen ist für die parlamentarische Kontrolle dieser Eingriffsmaßnahmen von Bedeutung. Da sich das Polizeigesetz über die Jahre hinweg geändert hat, stehen die genannten Paragrafen beispielhaft für die neueste Fassung (zuvor galt beispielsweise für § 52 PolG noch § 23a Absatz 9 PolG; vgl. Drucksache 17/818). Bei anderen Behörden gelten ähnliche Regelungen, beispielsweise für den Verfassungsschutz das Landesverfassungsschutzgesetz – LVSG § 5c.

Antwort

Mit Schreiben vom 10. November 2026 Nr. IM3-0141.5-695/110/5 beantwortet das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Europa im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und für Migration die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Bestandsdatenauskünfte (z. B. nach § 52 des Polizeigesetzes Baden-Württemberg; PolG und sinngemäß anderen Rechtsgrundlagen) haben die Polizei (einschließlich des Landeskriminalamtes) oder haben andere dazu berechtigte Behörden, Dienste und Stellen in den Jahren 2020 bis heute jeweils eingeholt (bitte nach Jahren und Behörden aufschlüsseln)?

2. Wie viele Bestandsdatenauskünfte (z. B. nach § 52 Absatz 1 Satz 2 PolG) anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse hat der Polizeivollzugsdienst oder haben andere dazu Berechtigte in den Jahren 2020 bis heute eingeholt (bitte nach Jahren und Behörden aufschlüsseln)?

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bestandsdatenauskünfte erfolgen auf Grundlage unterschiedlicher gesetzlicher Befugnisse. Es kommen insbesondere § 52 Polizeigesetz (PolG) zur Gefahrenabwehr und § 100j Strafprozessordnung (StPO) zur Strafverfolgung in Betracht. Die Auskunftserteilung durch Telekommunikationsanbieter richtet sich nach den §§ 173 und 174 Telekommunikationsgesetzes (TKG). Diese Vorschriften regeln die Durchführung der Auskunftsverfahren.

Die Anzahl der durchgeführten Bestandsdatenauskünfte wird bei der Polizei Baden-Württemberg nicht statistisch erfasst. Zur vollständigen Ermittlung der durchgeführten Bestandsdaten wäre eine händische Auswertung notwendig. Diese ist im Rahmen der zur Beantwortung parlamentarischer Anfragen zur Verfügung stehenden Zeit und mit vertretbarem Aufwand nicht möglich.

Das Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) kann Bestandsdatenabfragen auf Grundlage des § 10 Landesverfassungsschutzgesetz (LVSG) vornehmen. Vor der Novellierung des LVSG vom 18. November 2025 war die Regelung in § 5c LVSG zu finden. Die frühere und auch die aktuell geltende Norm aus dem LVSG ähneln der Regelung in § 52 PolG.

Die Nennung der Anzahl der Bestandsdatenauskünfte durch das LfV im angefragten Zeitraum ist nicht möglich. Bei Bestandsdatenauskünften handelt es sich um ein häufig verwendetes Instrumentarium in der sicherheitsbehördlichen und nachrichtendienstlichen Arbeit. Es besteht keine gesetzliche Pflicht, sämtliche Auskunftsersuchen aktenkundig zu machen. Eine Statistik über die Anzahl sämtlicher Bestandsdatenauskünfte wird im LfV daher nicht geführt. Auch auf anderem Wege ist eine Erhebung der angefragten Zahlen nicht möglich. Da die Zahl der Anfragen pro Jahr variieren, ist es zudem nicht möglich, allein anhand des im LfV vorhandenen Erfahrungswissens eine durchschnittliche Zahl der Anfragen pro Jahr zu nennen.

Eine Verpflichtung zur Dokumentation von Auskunftsersuchen bezieht sich gemäß § 10 Absatz 4 LVSG lediglich auf die besonderen Auskunftsersuchen nach § 10 Absatz 1 Satz 2 (Auskunftsersuchen in Bezug auf Daten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird) und Absatz 2 LVSG (Auskunftsersuchen anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse sowie weiterer zur Individualisierung erforderlicher technischer Daten).

Eine Beantwortung der Frage zwei bezüglich des LfV insbesondere im Hinblick auf konkrete Fallzahlen ist aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. So könnten aus dem öffentlichen Bekanntwerden der Anzahl und Art bestimmter Bestandsdatenauskünfte Rückschlüsse auf die Arbeitsweise, die Methoden, die Arbeitsfähigkeit und die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des LfV gezogen werden. Hierdurch würde die Funktionsfähigkeit des LfV beeinträchtigt, was wiederum für die Interessen des Landes Baden-Württemberg nachteilig sein kann (vgl. § 4 Absatz 2 Nummer 4 des Landessicherheitsüberprüfungsgesetzes). Aus der sorgfältigen Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte der Abgeordneten mit den negativen Folgen für die künftige Arbeit und Aufgabenerfüllung des LfV sowie den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Sicherheit des Landes Baden-Württemberg folgt, dass aus Gründen des Geheimschutzes eine Beantwortung der Frage nicht erfolgen kann. Dem Geheimschutz kommt hier Vorrang vor dem Informationsanspruch zu.

3. Wie viele von einer Bestandsdatenauskunft (z. B. nach § 52 PolG) betroffene Personen wurden in den Jahren 2020 bis heute jeweils benachrichtigt (bitte nach Jahren und Behörden aufschlüsseln)?

4. Wie viele Benachrichtigungen (z. B. nach § 86 PolG) wurden in den Jahren 2020 bis heute jeweils zurückgestellt (bitte nach Jahren und Behörden aufschlüsseln)?

5. In wie vielen Fällen wurde in den Jahren 2020 bis heute jeweils wegen einer über sechs Monate hinausgehenden Zurückstellung der Benachrichtigung eine richterliche Zustimmung eingeholt (bitte nach Jahren und der antragstellenden Behörde aufschlüsseln)?

6. In wie vielen Fällen wurde in den Jahren 2020 bis heute jeweils eine erneute richterliche Zustimmung zur weiteren Zurückstellung der Benachrichtigung eingeholt (bitte nach Jahren und der antragstellenden Behörde aufschlüsseln)?

7. In wie vielen Fällen wurde in den Jahren 2020 bis heute jeweils endgültig von einer Benachrichtigung abgesehen (bitte nach Jahren und der Behörde, die die Entscheidung getroffen hat, aufschlüsseln)?

8. Wie viele Beschwerden gegen Bestandsdatenauskünfte selbst, unterbliebene Benachrichtigungen oder die Datenverarbeitung gingen in den Jahren 2020 bis heute jeweils bei den Polizeibehörden des Landes ein (bitte nach Jahren und der betroffenen Behörde aufschlüsseln)?

Die Fragen 3 bis 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die zur Beantwortung der Fragen erforderlichen Angaben werden bei der Polizei Baden-Württemberg nicht statistisch erfasst. Eine vollständige Ermittlung der Fallzahlen würde eine händische Sichtung und Auswertung erfordern. Diese ist im Rahmen der zur Beantwortung parlamentarischer Anfragen zur Verfügung stehenden Zeit und mit vertretbarem Aufwand nicht durchführbar. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Verfügbarkeit zurückliegender Vorgänge von den geltenden Aufbewahrungs- und Löschungsfristen abhängt und daher eine vollständige rückwirkende Auswertung der Vorgänge bis zum Jahr 2020 nicht gewährleistet werden kann.

Eine Beantwortung der Fragen drei bis vier und sieben bis acht bezüglich des LfV insbesondere im Hinblick auf konkrete Fallzahlen ist aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. So könnten aus dem öffentlichen Bekanntwerden der Anzahl und Art bestimmter Bestandsdatenauskünfte Rückschlüsse auf die Arbeitsweise, die Methoden, die Arbeitsfähigkeit und die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des LfV gezogen werden. Hierdurch würde die Funktionsfähigkeit des LfV beeinträchtigt, was wiederum für die Interessen des Landes Baden-Württemberg nachteilig sein kann (vgl. § 4 Absatz 2 Nummer 4 des Landessicherheitsüberprüfungsgesetzes). Aus der sorgfältigen Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte der Abgeordneten mit den negativen Folgen für die künftige Arbeit und Aufgabenerfüllung des LfV sowie den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Sicherheit des Landes Baden-Württemberg folgt, dass aus Gründen des Geheimschutzes eine Beantwortung der Fragen nicht erfolgen kann. Dem Geheimschutz kommt hier Vorrang vor dem Informationsanspruch zu.

9. Wie viele gerichtliche Verfahren wurden in den Jahren 2020 bis heute jeweils von Betroffenen im Zusammenhang mit einer Bestandsdatenauskunft (z. B. nach § 52 PolG) eingeleitet (bitte nach Jahren, betroffenen Behörden und Status der Verfahren aufschlüsseln)?

10. Wie viele dieser Verfahren wurden in den Jahren 2020 bis heute jeweils durch eine gerichtliche Entscheidung abgeschlossen (bitte aufschlüsseln nach Art der Entscheidung, Jahr und betroffener Behörde)?

Die Fragen 9 und 10 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Für die in den Polizeigesetzen des Bundes und der Länder vorgesehenen gerichtlichen Entscheidungen sind die Amtsgerichte zuständig. Es sind die Bestimmungen des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) entsprechend anzuwenden, jeweils soweit nichts anderes bestimmt ist. Für die statistische Erfassung der Verfahren nach dem FamFG gilt die bundeseinheitliche Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten der Amtsgerichte in der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Geschäftsübersicht – GÜ).

Nach der bundeseinheitlichen Geschäftsübersicht (GÜ) werden ab dem Jahr 2026 die den Amtsgerichten zugewiesenen Anordnungen und Genehmigungen nach den Polizei- und Verfassungsschutzgesetzen der Länder, soweit sie keine Freiheitsentziehung zum Gegenstand haben, zum Beispiel Telekommunikations- und Wohnraumüberwachung, nur als Eingang und nur als Summe erfasst.

Durch die Amtsgerichte in Baden-Württemberg wurden im 1. Halbjahr 2026 in Summe 725 Eingänge aus dem Bereich der o. g. Verfahren statistisch erfasst. Einzelmerkmale wie beispielsweise zur betroffenen gesetzlichen Grundlage und zur Behörde, zur Verfahrensdauer oder zum Ausgang der Verfahren werden nach der bundeseinheitlichen Geschäftsübersicht (GÜ) nicht erfasst. Damit liegen aus der amtlichen Geschäftsstatistik keine statistischen Daten vor, wie viele Verfahren eine Bestandsdatenauskunft betreffen und wie viele Verfahren durch eine gerichtliche Entscheidung abgeschlossen wurden.

Hagel

Minister des Inneren,
für Digitalisierung und Europa